



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

Konversion von Komplexeinrichtungen: Verbindlichen Gesamtplan vorlegen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis zum Sommer 2021 einen Gesamtplan zur Konversion von Komplexeinrichtungen der stationären Behindertenhilfe vorzulegen. Dieser Gesamtplan ist mit Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, den Verbänden von Leistungserbringerinnen und -erbringern, Bezirken und Kommunen abzustimmen und er bezieht die Erkenntnisse der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie vom 28. Januar 2021 ein. Der Gesamtplan enthält Aussagen zu konkreten fachlich-inhaltlichen Zielen, zu Zuständigkeiten, Zeitplanung, Umsetzungsschritten und den für die Umsetzung erforderlichen Finanzmitteln. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

1. Orientierung der Planungen an inklusiven Sozialräumen: Bei der Konversion von Komplexeinrichtungen geht es nicht nur um die (Neu-)Schaffung von dezentralem Wohnraum für Menschen mit Behinderung, sondern auch und zentral um eine Neunutzung der jetzt bestehenden Großeinrichtungen. Es sind die erforderlichen städtebaulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit Menschen mit und ohne Behinderung in inklusiven Sozialräumen zusammenleben können. Die Teilhabe an kulturellen Aktivitäten, Bildungs- und Pflegeangeboten, Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, Angebote zur Tagesstruktur oder Beschäftigung auch außerhalb der Einrichtungen sind sicherzustellen. Auch Jugendliche sollen bereits mit der Möglichkeit eigenständiger Wohnformen vertraut gemacht werden.
2. Menschen mit einer psychischen Behinderung: Die spezifische Situation von Menschen mit einer psychischen Behinderung ist bei allen Umsetzungsplanungen zur Konversion von Komplexeinrichtungen zwingend zu berücksichtigen.
3. Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum: Es ist die Schaffung von vielfältigen, barrierefreien Wohnmöglichkeiten vorzusehen, und es sollen die Nutzung der Stammeinrichtungen durch neue und heterogene Personenkreise ermöglicht werden. Eine Konversion ist auch für Einrichtungen mit weniger als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern vorzusehen.
4. Finanzbedarf für die Konversion: Für die kommenden zwanzig Jahre plant die Staatsregierung mit einem finanziellen Unterstützungsbedarf für Einrichtungen, Träger, Bezirke und Kommunen in der Höhe von mindestens einer Mrd. Euro („Konversionsmilliarde“) und legt die entsprechenden langfristigen Berechnungen und Planungen dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Die Finanzierung von ausreichend Fachpersonal bei der Schaffung von dezentralen Wohneinrichtungen ist dabei zu berücksichtigen.
5. Förderrichtlinie und Vergabeausschuss: In einer Richtlinie zur Vergabe von staatlichen Fördermitteln werden die Kriterien und Voraussetzungen zur Förderung der

Konversion von Komplexeinrichtungen festgelegt. Dabei wird der bereits vorliegende, zwischen Leistungserbringerverbänden, Bezirken und Selbsthilfevertreterinnen und –vertretern abgestimmte Vorschlag vom März 2019 berücksichtigt. Bedingung für eine Förderung ist ein inhaltliches Gesamtkonzept mit einer Zeit- und Projektplanung. Es wird ein Vergabeausschuss unter Beteiligung der betroffenen Landesverbände von Leistungsträgern, Leistungserbringern, Kommunen und Selbsthilfe eingesetzt, um eine transparente und nachhaltige Mittelverteilung sicherzustellen.

Begründung:

Allgemein:

In Komplexeinrichtungen werden Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit versorgt. Diese Vollversorgung findet auch in therapeutischen, medizinischen und pflegerischen Bereichen statt; nicht frei wählbare Ärztinnen bzw. Ärzte, Physiotherapeutinnen und –therapeuten, Psychologinnen bzw. Psychologen werden von den Einrichtungen zentral organisiert. Komplexeinrichtungen befinden sich häufig außerhalb von Städten oder Gemeinden und sind zumeist kaum an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Komplexeinrichtungen sind institutionell organisierte, abgeschlossene Lebenswelten, die Menschen mit Behinderungen räumlich vom Leben und der Teilhabe in der Gesellschaft isolieren. Die Einrichtungen zielen auf eine effiziente und effektive Versorgung von Menschen mit Behinderung, nicht aber auf deren echte Inklusion in die Gesellschaft.

Die sogenannte Ambulantisierungsquote – also der Anteil dezentraler, ambulanter Wohnplätze – liegt in Bayern je nach Regierungsbezirk zwischen 28 Prozent und 42 Prozent, im bundesweiten Durchschnitt hingegen bei 51 Prozent und in Berlin bei rund 71 Prozent. In Bayern besteht also erheblicher Handlungsbedarf bei der Schaffung von dezentralem, ambulanten Wohnraum und damit für die Konversion von Komplexeinrichtungen.

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und den damit verbundenen Grundsätzen für ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben von Menschen mit Behinderung müssen Komplexeinrichtungen zeitnah transformiert werden. Für die dort lebenden und arbeitenden Menschen müssen am Gemeinwesen orientierte Wohn-/Lebensformen sowie in den Sozialraum verankerte Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Damit die Konversion gelingen kann, müssen alle beteiligten Gruppen einbezogen werden, es bedarf stabiler finanzieller Strukturen, um die Bedarfe der Menschen mit Behinderung auch in neuen sozialräumlichen Strukturen außerhalb eines großen Versorgungskomplexes sicherstellen zu können; die ordnungsrechtliche Grundlage für Bewohnerinnen bzw. Bewohner stationärer Einrichtungen, das Bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG), muss sowohl hinsichtlich der leistungsrechtlichen Veränderungen des Bundesteilhabegesetzes als auch mit Blick auf künftige, inklusive Wohnformen angepasst werden.

Damit die Konversion nicht im Stadium der reinen Dezentralisierung der Einrichtungen steckenbleibt, gehört auch die inklusive und barrierefreie Umgestaltung des Sozialraumes und Teilhabe z. B. an kulturellen Aktivitäten, Bildungs- und Pflegeangeboten, Gesundheitsversorgung, Zugang zum öffentlichen Nahverkehr sowie eine gute Anbindung an Angebote wie Tagesstruktur oder Beschäftigung auch außerhalb der Einrichtung selbst dazu. Menschen mit hohem Hilfebedarf müssen bei der Dezentralisierung und Schaffung kleinteiliger Wohnangebote im Quartier berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die langfristige behindertenpolitische Bedeutung für den Freistaat hat die Staatsregierung bei der Konversion von Komplexeinrichtungen einen Gestaltungsauftrag, dem sie mit einem konkreten Gesamtplan nachkommen muss. Die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer, ihrer Angehörigen und der Beschäftigten ist dabei unbedingt zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderung sollen ihren Wohn- und Lebensraum frei wählen können und dennoch, wenn nötig und gewünscht, auf spezielle Angebote der Kerneinrichtung zurückgreifen können. Sie sollen die Möglichkeit bekommen, ihr Leben nach eigenen Bedürfnissen und Wünschen zu gestalten und sich aktiv am Leben in der Gemeinde zu beteiligen.

Zu Punkt 1 – Orientierung der Planungen an inklusiven Sozialräumen:

Konversion von Komplexeinrichtungen meint die Neuausrichtung von großen Einrichtungen hin zu inklusiven Sozialräumen. Dazu müssen Dienstleistungen dezentralisiert, Angebote am Stammstandort umgewandelt und inklusive Wohnprojekte sowohl am Stammstandort als auch in nahegelegenen Städten und Gemeinden geschaffen werden. Um eine Folgenutzung von Großeinrichtungen zu ermöglichen sind erhebliche Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen nötig. Wenn beispielsweise Menschen ohne Behinderung in die dann nicht mehr genutzten Heimbauten einziehen oder am Stammstandort Baugebiete ausgewiesen werden sollen, müssen zunächst die bisher privat betriebenen Sparten wie Ver- und Entsorgung mit Wasser, Telefoninfrastruktur, die Müllentsorgung oder auch der Straßenbau geklärt sein. Auch deshalb kommt den Kommunen eine wichtige Rolle zu, für die der Freistaat entsprechende Anreize setzen und Unterstützung zur Verfügung stellen muss. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf für eine Förderrichtlinie ist ausschließlich die Dezentralisierung von Wohnplätzen förderfähig; Maßnahmen am Komplexstandort, die ebenfalls der Konversion dienen, oder inklusive Wohnprojekte könnten somit nicht gefördert werden.

Zu Punkt 2 – Menschen mit einer psychischen Behinderung:

In Komplexeinrichtungen leben Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Nach wie vor sind auch Menschen mit psychischen Erkrankungen in Großeinrichtungen untergebracht. In der Entwurfsfassung der Förderrichtlinien der Staatsregierung vom April 2020 ist explizit nur die Schaffung von Wohnplätzen für erwachsene Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung vorgesehen. Der Personenkreis von Menschen mit psychischer Behinderung wird dort nicht benannt. Die Folge daraus wäre, dass keine Fördermittel für künftiges gemeinschaftliches Wohnen von Menschen mit psychischer Behinderung zur Verfügung stehen würden. Aussagen, dass es in diesem Bereich kaum stationäre Plätze und Einrichtungen gebe, weil diese alle bereits ambulantisiert seien, sind unzutreffend. Es besteht vielmehr ein hoher Bedarf an Plätzen im gemeinschaftlichen (ehemals stationären) Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung. Der Ausschluss von Menschen mit seelischer Behinderung ist ein klarer Verstoß gegen die Verpflichtungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch der Beschluss des Ministerrats vom 8. August 2018 sieht keine Einschränkung der Förderung auf Menschen mit einer kognitiven oder körperlichen Behinderung vor.

Zu Punkt 3 – Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum:

Für eine zeitgemäße Neuausrichtung von großen Einrichtungen der Behindertenhilfe ist die Schaffung von geeignetem Wohnraum eine wesentliche Grundlage. Zukünftige Wohnformen müssen den Menschen mit Behinderung die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts ermöglichen. Bebauung und Umwandlung bestehender Immobilien soll eine Nutzung durch heterogene Personenkreise ermöglichen, um Sonderwelten zu verhindern und vielfältige Sozialräume zu schaffen.

Zu Punkt 4 – Finanzbedarf für die Konversion:

Die Konversion von Komplexeinrichtungen hin zu inklusiven Sozialräumen erzeugt Finanzierungsbedarfe an unterschiedlichsten Stellen: Freistaat, Leistungserbringer (Einrichtung), Leistungsträger (Bezirk) und Kommune. Am 8. August 2018 – und damit knapp zwei Monate vor der letzten Landtagswahl – hatte der Ministerrat beschlossen, ein Sonderinvestitionsprogramm zur Förderung von inklusivem Wohnraum aufzulegen. Die Freie Wohlfahrtspflege und die Lebenshilfe Bayern schätzen den Investitionsbedarf für die Konversion in Bayern auf ca. 1,2 Mrd. Euro; davon entfallen ca. 700 Mio. Euro direkt auf die Schaffung und Sicherstellung von Wohnmöglichkeiten. Die im Jahr 2018 von der Staatsregierung ursprünglich zugesagten 400 Mio. Euro, die in den kommenden 20 Jahren mit jährlich 20 Mio. Euro die Konversion in Bayern fördern wollte, hätten somit einem Drittel der geschätzten Kosten entsprochen. Statt jährlich 20 Mio. Euro sind aber im Haushalt der Staatsregierung für 2021 nur 10 Mio. Euro für diesen Zweck vorgesehen.

Zu Punkt 5 – Förderrichtlinie und Vergabeausschuss:

Eine Förderrichtlinie zur Mittelvergabe liegt bisher nicht vor. Deshalb war im Jahr 2019 und 2020 eine Vergabe der Mittel nicht gemäß einer Förderrichtlinie möglich, und manche Leistungserbringer waren entsprechend zurückhaltend bei der Beantragung der Mittel. Leistungserbringerverbände, Bezirke und Selbsthilfevertreter haben bereits im März 2019 einen konsentierten Vorschlag für Kriterien und Voraussetzungen zur Förderung der Konversion von Komplexeinrichtungen bei der Staatsregierung vorgelegt, der in wesentlichen Punkten allerdings keine Berücksichtigung fand. Voraussetzung für die Projektförderung soll die Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Kommunen, von Bürgerinnen und Bürgern sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten der lokalen Zivilgesellschaft bereits in einem frühen Planungsstadium sein. Förderfähig sollen Wohneinheiten mit maximal zehn Personen sein.